



SATZUNG

über die **13. Änderung** des Bebauungsplans

“Großhalde II – Weingärten I“

im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB.

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d. Fassung 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) m.W.v. 01 Januar 2011 hat die Gemeindevertretung der Stadt Rosenfeld in öffentlicher Sitzung am **22.09.2011** die **13. Änderung** des Bebauungsplans **“Großhalde II – Weingärten I“** im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Ingenieurteam Oberer Neckar vom 06.09.2011.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die 13. Änderung des Bebauungsplans besteht aus:

- Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 06.09.2011

Beigefügt ist:

- die Begründung vom 06.09.2011

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO getroffene Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan **“Großhalde II – Weingärten I“, 13. Änderung“** tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (nach § 10 Abs. 3 BauGB).

§ 5 Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


§ 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind.

Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ausgefertigt:

Rosenfeld, den 23.09.2011



(Thomas Miller)
Bürgermeister

Die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan **“Großhalde II – Weingärten I“ 13. Änderung“**
eingesehen werden kann, wurde am **10. Nov. 2011** öffentlich bekannt gemacht.

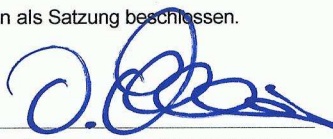
Der Bebauungsplan **“Großhalde II – Weingärten I“ 13. Änderung“**
ist somit seit dem **10. Nov. 2011** rechtsverbindlich.

Rosenfeld, den **10. Nov. 2011**



(Thomas Miller)
Bürgermeister

Bebauungsplanverfahren >> Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB <<

Aufstellung (§2(1)BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde beschlossen Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht	am 21.07.2011 am 28.07.2011
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§3(2)BauGB)	Dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht Die Öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit Die Behörden wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	am 21.07.2011 am 28.07.2011 vom 05.08.2011 bis 05.09.2011 vom 25.07.2011
Beteiligung der Behörden (§4(2)BauGB)	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 25.07.2011
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs (§4a(3), §3(2)BauGB)	Dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen Die erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit Die Behörden wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	am am vom bis vom
Erneute Beteiligung der Behörden (§4a(3), §4(2)BauGB)	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom
Satzung (§10(1) BauGB, §1(7)BauGB, §4GemO)	Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung). Der Bebauungsplan wurden als Satzung beschlossen. Rosenfeld, den 23.09.2011	am 22.09.2011 am 22.09.2011
 _____ Thomas Miller (Bürgermeister)		
Inkrafttreten (§10BauGB, §4GemO)	Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan mit seinen örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben	am 10. Nov. 2011 vom

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 1. März 2010.
- Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) m.W.v. 01 Januar 2011.